



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Eichstrasse 29
8045 Zürich

T 044 340 03 03
F 044 340 03 35

www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.ch

Postfinance 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

Geht an:
Medienschaffende des Kantons Zürich

Medienmitteilung des Zürcher Heimatschutz vom 10. Juli 2014/ThM

Zürcher Heimatschutz verlangt von Bäretswil, schutzwürdige Bauten im Inventar zu belassen

Der Gemeinderat Bäretswil will 24 Objekte gleichzeitig aus dem Inventar schutzwürdiger Bauten entlassen. Ohne dass ein konkretes Bauprojekt für diese Objekte vorliegt, sollen sie damit für Veränderungen und allenfalls einen Abbruch freigegeben werden. Unter den entlassenen Bauten befinden sich eindeutige Schutzobjekte wie das alte Primarschulhaus Dorf sowie zahlreiche Objekte, welche selbst nach Meinung des Gemeinderats das Ortsbild massgeblich prägen. Der Zürcher Heimatschutz ZVH reichte beim Baurekursgericht Rekurs gegen diese ungesetzliche Massenentlassung ein.

Massenentlassungen aus dem kommunalen Inventar der schützenswerten Objekte sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Diese Voraussetzungen wurden in mehreren Gerichtsverfahren, welche der Zürcher Heimatschutz erfolgreich durchführte, vom Zürcher Verwaltungsgericht festgelegt (VB.2009.00662 und VB.2010.00032, abrufbar unter <http://www.vgr.zh.ch>):

Gemäss dieser konstanten Rechtsprechung hat ein kommunales Inventar daher alle schutzfähigen Objekte einer Gemeinde zu umfassen. Dabei handelt es sich um Bauten, welche als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche in Betracht kommen.

„In Fällen wie zum Beispiel dem Schulhaus Dorf sind die Voraussetzungen für eine Inventarentlassung in klarer Weise nicht gegeben“, streicht Thomas M. Müller, Präsident des Zürcher Heimatschutzes hervor. Zudem sei es widersprüchlich, ortsbildprägende Bauten aus dem Inventar entlassen zu wollen. „Wir sind auch im Falle von Bäretswil zuversichtlich, dass die Zürcher Gerichte an ihrer Praxis festhalten werden, dass in aller Regel eine ortsbildprägende Wirkung mit bestehender baulicher Substanz verknüpft ist“, betont Müller weiter.

Die gesetzlichen Pflichten im Bereich der Denkmalpflege sind klar: Seit 1974 besteht die gesetzliche Pflicht, dass alle Gemeinden im Kanton Zürich ein Inventar über die schutzwürdigen Bauten vorweisen und unterhalten müssen. „Gerade wegen dieser gesetzlichen Pflicht der Gemeinden, kann es nicht angehen, Schutzobjekte quasi auf Vorrat aus dem Inventar zu entlassen, wie dies der Gemeinderat Bäretswil tut“, bemängelt Müller. Erst bei einem späteren konkreten Baugesuch ist mit einem Fachgutachten zu klären, ob eine Unterschutzstellung vorzunehmen ist oder ob das betroffene Objekt aus dem Inventar entlassen werden kann.